

## **Geschäftsordnung für das Zentrum für Afrikastudien Basel – Forschungsnetzwerk Afrika an der Universität Basel**

Vom 8. Juni.2018

Das Zentrum für Afrikastudien gibt sich, gestützt auf § 6 des Fakultätsreglements der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 1.6.2017, die folgende Geschäftsordnung:

### **I. Grundlagen**

§ 1. Die Geschäftsordnung für das Zentrum für Afrikastudien Basel – Forschungsnetzwerk Afrika der Universität Basel (Centre for African Studies Basel – Africa Research Network at the University of Basel) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten und die Finanzplanung des Zentrums.

§ 2. Das Zentrum für Afrikastudien Basel ist eine interfakultäre und interdisziplinäre wissenschaftliche Einheit zur Koordination und Förderung von Forschung und Lehre im Bereich Afrika an der Universität Basel. Es ist als wissenschaftliches Netzwerk organisiert.

### **Ziele**

§ 3. Die Ziele des Zentrums sind:

1. Profilierung und Stärkung des Bereichs Afrika als strategischer Bereich der Universität Basel durch Bündelung, Koordination und Intensivierung bestehender Aktivitäten in Forschung und Lehre mit Bezug auf Afrika
2. Wissenschaftliche und organisatorische Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch das Graduate Network African Studies Basel
3. Koordination, Ausbau und Förderung der afrikabezogenen wissenschaftlichen Zusammenarbeit von Forschenden, Programmen und Fakultäten der Universität Basel, assoziierten Institutionen (Basel Institute on Governance and Asset Recovery, Institute for European Global Studies, Swiss TPH, swisspeace) und weiteren spezialisierten Institutionen am Standort Basel (Basler Afrika Bibliographien, Mission 21, Museum der Kulturen und weitere) sowie verwandten universitären und ausseruniversitären Institutionen und Netzwerken im In- und Ausland
4. Anstoss und Unterstützung inter- und transdisziplinärer Forschung in Form von Projekten, Forschungsgruppen, Forschungskolloquien, Tagungen, Publikationen etc.
5. Aufbau von Kontakten und Förderung des Wissenstransfers mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen, anderen Zentren und Netzwerken,

sowie ausseruniversitären Organisationen und Institutionen

6. Transfer praxisrelevanten Wissens aus der Wissenschaft in Gesellschaft, Medien und politische Institutionen
7. Verstärkte Integration von Forschung und Lehre
8. Initierung und Unterstützung von inter- und transdisziplinären Lehrangeboten

### *Mitgliedschaft*

§ 4. Mitglieder des Zentrums können wissenschaftlich tätige Personen bzw. Forschungsgruppen der Universität Basel oder assoziierter Institutionen sowie weiterer Institutionen und Organisationen sein, die über einen angemessenen Leistungsausweis im Bereich Afrika verfügen (z.B. kompetitiv eingeworbene Drittmittel, Projekte, Publikationen, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit oder Lehrleistungen). Das Leitungsgremium entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft.

1. Mitglieder werden bei der Planung, Beantragung und ggf. Verwaltung von Projekten, die den strategischen Zielen des Zentrums entsprechen, unterstützt.
2. Sie werden regelmässig über Aktivitäten und Prozesse des Zentrums informiert.
3. Sie werden zur Mitgliederversammlung und zur jährlichen Klausur [Retreat] eingeladen und haben Zugang zu den relevanten Informationen (Protokoll der Mitgliederversammlung, Jahresbericht).
4. Sie können Themen zur Behandlung durch das Leitungsgremium vorschlagen, insbesondere die Einrichtung von Schwerpunktbereichen [Key Areas of Activities] und strategischen Arbeitsgruppen [Strategic Work Groups].
5. Sie können in begründeten Fällen die ausserordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
6. Mitglieder sind angehalten, sich für die gemeinsamen strategischen Interessen des Zentrums einzusetzen und ihre Zugehörigkeit deutlich zu machen.
7. Jene Mitglieder, die der Universität Basel angehören, sind verpflichtet, ihre Mitgliedschaft zum Zentrum in der Forschungsdatenbank der Universität Basel zu publizieren und die relevanten Projekte und Leistungen mit dem Zentrum (Kompetenzzentrum Afrika) zu verknüpfen.

### *Zuordnung*

§ 5. Das Zentrum ist administrativ der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel zugeordnet.

## **II. Organisation**

§ 6. Das Zentrum verfügt über ein Leitungsgremium [Steering Committee], eine

Geschäftsführung [Executive Office] mit wissenschaftlichen Aufgaben und einen wissenschaftlichen Beirat [Advisory Board].

*Leitungsgremium [Steering Committee]*

§ 7. Das Leitungsgremium setzt sich aus 10 bis 14 Mitgliedern des Zentrums zusammen, von denen mindestens die Hälfte der Gruppierung I angehören. Die Gruppierungen II, III und IV, die Kernbereiche des Zentrums [Key Areas of Activities], die strategischen Arbeitsgruppen sowie die beteiligten Fakultäten und Institutionen sollen angemessen vertreten sein. Die Geschäftsführung hat beratenden Einsatz.

1. Das Leitungsgremium wird alle vier Jahre von den Mitgliedern des Zentrums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr. Die Abwahl ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.
2. Das Leitungsgremium organisiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.
3. Alle Mitglieder des Leitungsgremiums nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen teil.
4. Das Leitungsgremium wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch ein Mal im Semester.
5. Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden möglichst einstimmig gefasst, andernfalls gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsgremiums antworten.
6. Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören:
  - a. Wahl des/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums
  - b. Auswahl der Geschäftsführung
  - c. Beschluss über Aufnahme von Mitgliedern
  - d. Auswahl des wissenschaftlichen Beirats
  - e. Berichterstattung gegenüber der Mitgliedschaft sowie Fakultät und Rektorat
  - f. Strategieentwicklung und Zukunftsplanung
  - g. Definition und Organisation der Schwerpunktbereiche [Key Areas of Activities] und strategischen Arbeitsgruppen [Strategic Work Groups]
  - h. Formulierung der Jahresziele des Zentrums auf der Basis eines jährlichen Review
  - i. Standortbestimmung auf Basis einer alljährlichen Klausur [Retreat]
  - j. Erstellung des Jahresbudgets
  - k. Drittmittelakquisition
  - l. Initiierung, Vorbereitung und Förderung der interdisziplinären

Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen an der Universität Basel und mit universitären bzw. nicht-universitären Institutionen im In- und Ausland

- m. Repräsentation und Vernetzung des Zentrums national und international
- n. Kontaktpflege zu Fakultät, Rektorat etc.
- o. Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Fakultät und der Ratifizierung durch die Mitgliederversammlung

7 Das Leitungsgremium ist für alle Geschäfte des Zentrums zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

#### *Geschäftsführung und wissenschaftliche Mitarbeit*

§ 8. Die Geschäftsführung des Zentrums ist dem/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterstellt. Sie ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des Zentrums. Sie hat die operative Führung des Zentrums inne und setzt die Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie übernimmt folgende Aufgaben:

- 1. Kontakt- und Anlaufstelle des Zentrums
- 2. Administration des Zentrums
- 3. Organisation der Verwaltung
- 4. Wissenschaftliche Unterstützung des Leitungsgremiums
- 5. Begleitung von Forschungsinitiativen
- 6. Konzeptionierung, Organisation und Evaluation von Aktivitäten und Veranstaltungen
- 7. Budgetierung und Finanzverwaltung
- 8. Verwaltung und Wahrnehmung von wissenschaftlichen und finanziellen Berichterstattungspflichten direkt an der Geschäftsstelle verorteter über Drittmittel finanziert Aktivitäten
- 9. Regelmässige Kontaktpflege zu den administrativen Stellen von Fakultät und Rektorat
- 10. Erhebung von Kennzahlen und Leistungsdaten im Hinblick auf Reporting und Evaluation
- 11. Akademische und finanzielle Berichterstattung, Erstellung des Jahresberichts.
- 12. Kommunikation mit Projektpartnern und Definition von Arbeitszusammenhängen mit Kooperationspartnern; Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Webseite
- 13. Unterstützung des Leitungsgremiums im Verfassen von Anträgen und im Einwerben von Drittmitteln
- 14. Wissenschaftliche Koordination internationaler Kooperationen

### *Wissenschaftlicher Beirat [Advisory Board]*

§ 9. Der wissenschaftliche Beirat wird vom Leitungsgremium [Steering Committee] des Zentrums berufen. Er setzt sich zusammen aus einer Vertretung des Rektorats (Vize-Rektor, respektive Vize-Rektorin), je einer Vertretung der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät (Vize-Dekan, resp. Vize-Dekanin Forschung), führenden wissenschaftlichen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Afrikaforschung, die nicht der Universität Basel angehören und unterschiedliche Disziplinen und Wissenschaftsbereiche vertreten; Vertreter/innen von assoziierten und weiteren in der Afrikaforschung tätigen Institutionen und Organisationen. Eine Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat erfolgt auf Einladung des Leitungsgremiums für jeweils vier Jahre. Der Beirat berät und unterstützt das Zentrum in seiner wissenschaftlichen und institutionellen Entwicklung.

### *Mitgliederversammlung [General Assembly]*

§ 10. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Zentrums. Sie trifft sich mindestens einmal jährlich. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl der Mitglieder des Leitungsgremiums, die Ratifizierung der Geschäftsordnung des Zentrums sowie die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresziele und des Jahresbudgets.

### *Finanzen*

§ 11. Das Zentrum wird durch die dem Bereich zur Verfügung gestellten strukturellen Mittel finanziert sowie durch allfällige Dritt- und Stiftungsmittel. Die Mitglieder des Zentrums leisten einen angemessenen Beitrag (in kind oder cash) zur Realisierung von dessen Aktivitäten, respektive zur Erfüllung der zentralen Aufgaben.

### *Qualitätssicherung*

§ 12. Das Zentrum erstattet seinen Geldgebern Rechenschaft über seine Tätigkeit im Rahmen der Jahresberichterstattung.

## **III. Schlussbestimmungen**

### *Wirksamkeit*

§ 13. Diese Geschäftsordnung tritt auf Antrag des Sprechers des Zentrums für Afrikastudien nach Genehmigung durch die Philosophisch-Historische Fakultät in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung des Zentrums.

Von der Fakultätsversammlung der Phil.-Hist. Fakultät genehmigt am ...